

SCHNEERÄUMUNGSREGLEMENT

Art. 1 Dringlichkeiten

Die Gemeinde Bivio oder deren Beauftragte übernehmen die Schneeräumung auf den nachstehenden Strassen und Plätze in folgenden Dringlichkeiten:

1. „Vea Jerts“, bis „Punt da la chevrass“ (Schulweg, Feuerwehrlokal)
2. „Vea Valetta“, „vea viglia“, „vea Plaz“, „vea Curtegn“ und „vea Tgavretga“
3. Julierstrasse (inkl. Trottoirs), beidseitig, von Anfang bis Ende Dorf, nach erfolgter Räumung durch den Kanton
4. Skiliftparkplätze in „Plang Buel“ und „Plang Weis“
5. Gemeindeparkplätze vom Schulhaus bis „Punt da las chevrass“
6. Fussweg zu den beiden Kirchen

Art. 2 Privatplätze

Für die Räumung der Privatplätze ist immer der Eigentümer verantwortlich. Das Schneeräumungsunternehmen der Gemeinde kann für Private erst dann räumen, wenn die Belange der Öffentlichkeit befriedigt sind.

Art. 3 Deponieplätze

Der Schnee ist auf vorbestimmten Plätzen zu deponieren. Die Plätze werden jeweils bis zum 1. Oktober am Anschlagbrett bekannt gegeben, und im Frühjahr durch die Gemeinde wieder in Ordnung gebracht. Private können, ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes, auf diesen bestimmten Plätzen keinen Schnee deponieren.

Art. 4 Entschädigung für Deponieplätze

Für private Deponieplätze wird eine Entschädigung bis maximal Fr. 50.-- ausbezahlt.

Art. 5 Ausschreibung der Schneeräumung

Der Gemeindevorstand schreibt die Schneeräumung jeweils für fünf Jahre öffentlich aus und entscheidet über die eingegangenen Offerten und die Arbeitsvergebung.

Art. 6 Gebührepflicht

Private die keinen eigenen Parkplatz vorweisen können und deshalb ihr Fahrzeug auf Gemeindegebiet parkieren, bezahlen eine jährliche Gebühr für die Schneeräumung. Als Berechnungsgrundlage für die erforderlichen Parkplätze gilt dabei für Bauten die vor dem 17. Juli 1975 (Inkrafttreten der Bauordnung) erstellt worden sind, folgende Regelung:

- a) Wohnungen: pro 5 Bett ein Parkplatz, mindestens aber ein Platz pro Wohnung
- b) Büros, Läden und Gewerbebetriebe: pro 50 m² Nettogewerbefläche 1 Platz
- c) Restaurationsbetriebe: pro 13 m² Restaurationsfläche 1 Platz
- d) Hotels: pro 5 Bett ein Platz

Für alle übrigen Bauten (Neubauten, Umbauten, Sanierungen) die nach dem 17. Juli 1975 erstellt worden sind, oder erstellt werden, gilt als Berechnungsgrundlage der jeweilige Entscheid in der entsprechenden Baubewilligungsverfügung.

Art. 7 Höhe der Gebühr

Die Gebühr für beide, in Art. 6 erwähnten Fälle, beträgt Fr. 100.-- pro Parkplatz und Jahr.

Art. 8 Parkierung auf Privatboden

Stellt jemand sein Fahrzeug auf Privatboden eines anderen, in Ermangelung eines eigenen Platzes ab, so muss er dem Gemeindevorstand die schriftliche Erlaubnis des Bodenbesitzers einreichen. Dieser hat den Nachweis zur erbringen, dass er selber über genügend Parkplätze im Sinne dieses Gesetzes und der Bauordnung, verfügt.

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 04. September 1998 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 30. Oktober 1981 (ergänzt am 08. November 1985)

Der Präsident:

Der Aktuar:

M. Gini

F. Guidon-Andreoli